

Amts - Blatt der Königlichen Breslauischen Regierung.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 14ten September 1814.

Publicandum.

Da nunmehr, nach glücklich beendigtem Kriege, der größere Theil der Truppen schon in die Heimath zurückgekehrt ist, oder sich doch auf dem Rückmarsch befindet, wegen der Geldversendungen an einzelne Militärs der am Rhein stehenden verbliebenen Armee aber jetzt keine Verlegenheit mehr vorhanden ist, weil solche sehr häufig durch die Post bewirkt werden können; so ist beschlossen worden, die Staatskassen von der Annahme und weiteren Versendung der bisher unter dem Rahmen von Militair-Zulagen und Unterstützungen bei ihnen eingegangenen Gelder zu entbinden, und die Uebermachung von dergleichen Geldern an die bestimmten Empfänger den Einzahlern selbst zu überlassen.

Dieser Beschluss wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bewerken gebracht, daß die General-Staats-Kasse über die bisher eingegangenen Gelder Rechnung legen wird, und daß, so bald mit sämtlichen Krieges-Kassen dieser halb völlig abgerechnet worden ist, diejenigen Geldposten, welche den bestimmen Empfängern aus Ursach der Gefangenschaft, des Todes, oder der nicht möglich gewesenen Ausmittelung nicht haben eingehändigt werden können, den Einzahlern wieder zurück gegeben werden sollen.

Berlin, den 4ten August 1814.

Der Minister der Finanzen
v. Bülow.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 266. Wegen der von General-Pächtern für die zu einem ländlichen Grundstück gehörigen Realitäten zu leisenden Gewerbesteuerne.

Es ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß nur Gutsbesitzer, die ihre Güter und die d. mit verknüpften Realitäten, bestehend in Brauereien, Brennereien, Mühlen, Ziegel- & K.-lf- & Theer-Döfen ic., selbst bewirtschaften und Grundsteuer dafür bezahlen, von der Gewerbesteuer befreit seyn sollen.

General-Pächter hingegen müssen, wenn sie berglichen Unnenx ländlicher Grundstücke auch selbst bewirtschaften, wegen des Nutzens, den sie daraus ziehen, zur Gewerbesteuer angezogen werden, ohne Rücksicht, ob von denselben Grundsteuer entzichtet wird, da diese Grundsteuer nicht sie, sondern die Gutsbesitzer trifft.

Sämtliche Landräthliche Officia und übrigen Gewerbesteuer-Aufnahmehöfden werden in Folge dessen beauftragt, in ihren unterhabenden Polizei-Bezirken diejenigen Gutspächter und Domainen-Beamten, auf die gegenwärtige Verfugung in Anwendung gebracht werden kann, gehörig auszumitteln, und auf die quartaliter einzureichenden Zugangs-Listen zu bringen.

P. VI. August 1812. Breslau den 1sten September 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 267. Wegen des künftigen Verfahrens in Ansehung der zur Truppen-Verpflegung bestimmten Objekte.

Da mit dem 1sten July d. J. in Ansehung der Verpflegung der vaterländischen und fremden Truppen Seitens der Unterthanen eine Veränderung eingetreten ist, und die bisherigen Zwangslieferungen ohne sofortige Vergütigung nicht weiter Statt finden werden, so muß nothwendig zur Sicherstellung der Königlichen Revenuen das bisherige Verfahren, wornach den Verpflegungs-Magazinen die Gefälle von dem für die vaterländischen Truppen zu vermahldenden Getreide gestundet, und nach dem Circular vom 9ten November v. J. gleich frey geschrieben, jedoch tertialiter Nachweisungen davon eingereicht werden, aufhören, und das von den Magazinen zu declarirende Mahlyuth, wie vor der Festsetzung vom 10ten April 1813, und zwar vom 1sten September d. J. an, gehörig versteuert werden.

Eben so hdren die Restitutionen der Gefälle von dem zwangswise in die Magazine gelieferten Getränke auf, da Zwangslieferungen ohne baare Bezugstzung

gung nicht weiter vorkommen können, und die von Entrepreneurs gelieferten Getränke der täglichen Steuer unterworfen sind.

Auch in Absehung der Schlachtungen für die Magazine bedarf es der bisherigen Befreiung der ermäßigten Schlacht-Steuer nicht weiter, vielmehr muß auch davor die volle Schlacht-Steuer von jetzt an entrichtet werden.

Den Königlichen Accise-Aemtern, so wie den Magazinen u. Proviant-Aemtern, wird demnach solches zur Achtung bekannt gemacht, und haben Leichtere sich die zur Bezahlung der Gefälle nöthigen Fonds von ihren Bhd den zu verschaffen, da diesen solche erforderlichen Fonds werden angewiesen werden.

G. XXIV. August 552. Breslau den 1sten September 1814.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 268. Betreffend die Eingangs-Zoll-Freiheit für eingehende Häute und Felle.

Die Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden, gemäß einer Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 15ten August c., hierdurch angewiesen:

von eingehenden Häuten und Fellen hinsüber nur allein den tarifmäßigen Ersatz-Zoll, sonst aber überall weiter keine Eingangs-Zoll-Gefälle zu erheben.

G. XXVII. August 556. Breslau den 1sten September 1814.

Königliche Breslauer Regierung.

Nro. 269. Betreffend die Ersatz-Zoll-Erhebung für fremde zum Bleichen, Färben ic. eingehende Leinwand ic.

Um den Verkehr mit

Leinwand, Zwirn und Garn, die zum Bleichen, rohen Ledern, die zum Ausarbeiten, und Luchen, die zum bloßen Walken aus der Fremde eingehen, nicht zu stören, hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz durch die Verfügung vom 15ten v. M. bestimmt: daß diese Artikel, sofern sie nach vorschriftetem Zwecke über dasselbe Zoll-Amt, über welches sie eingebraucht worden sind, wieder ausgeführt werden, nur mit einem Ersatz-Zoll von

Zehn Silbergroschen und Fünf Denar für den schlesischen Gentner, sonst aber mit keiner weiteren Abgabe belegt werden sollen.

Gedem wir dieses dem Publico und den Accise- und Zoll- Amtern des hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung bekannt machen, weisen wir die letztern hierdurch an:

dieses Verkehr in eben der Art zu controlliren, wie für das zum Färben und Appretiren eingehende Tuch und für die zum Bedrucken eingehenden baumwollenen Waaren schon vorgeschrieben ist.

G. XXVII. August 557. Breslau den 1sten September 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 270 Wegen der Abgaben von eingehenden Tuchten.

Laut Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Er:cellenz vom 13ten v. M., sollen von Tuchten weder Licent- und Swiener-münder Fürsten-Zoll, noch die sonst gewöhnlichen Zoll- und Kanal-Abgaben, erhoben werden.

Auch soll bey der Einfuhr in die Provinz Schlesien über Stettin der Provinzial-Einfuhr-Zoll von Tuchten unerhoben bleiben.

Wir machen dieses dem Publico und den Accise- und Zoll- Behörden des hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

G. XXVII. August 521. Breslau den 1sten September 1814.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 271. Betreffend die Eisfahrt-Erbreibung bei dem jenseitigen Elb-Verkehr.

In Betreff der Erhebung des Eisfahrt-Zolles bei dem Elb-Verkehr der jenseit dieses Stromes gelegenen Städte, namentlich Magdeburg, ist von Seiten des Königl. Finanz-Ministeriums unter dem 20sten v. M. nachstehendes festgesetzt worden:

- 1) Wo der Hand und Lis dahin, daß dauerhafte Handels-Abgaben bestimmt werden können, soll bei der Fahrt auf der Elbe jenseits der vorne tarifmäßige Eis f. z. U nicht erhoben werden. Statt dessen aber von allen Objekten, bei welchen der Eisfahrt-Zoll auf mehr als Brodt g. Groschen für den Berliner Centner Brutto verschreibt, dieser letztere Zah nur, und zwar auch von einer Tonne, Achtl oder Eimer, da, wo der Tarif solches Maß zum Grunde legt, dergestalt bei der Auffahrt auf der Elbe zur Häbung kommen, daß die Einzahlung sofort beim Eingange zu Magdeburg oder in andern jenseit der Elbe gelegenen Städten,haar geschehen.

- 2) Wo der Ersah-Zolltarif einen geringern Sah als zwölf g. Groschen für den Berliner Centner Bruto vorschreibt, tritt dieser ein. Wenn dem Ersah-Zoll sollen aber auch die sonst für dortigen Verkehr stattgehabten Transito-Abgaben nicht weiter gezahlt werden; desgleichen die etwa sonst noch bei dem Land-Verkehr bestandenen Ausfuhrzölle wegfallen.
- 3) Wenn die zum vorhermerktermaassen ermäßigten Ersah-Zoll versteuerten Waren hierdurchst nach dem rechten Elb-Ufer verschandt werden, so wird bei deren Bestimmung nach den diesseitigen Königlichen Provinzen, hier der Betrag dessen nachgehoben, was an dem vollen Ersah-Zolle fehlt; bei deren Bestimmung nach dem rechts der Elbe gelegenen Auslande aber so viel an Nachzoll entrichtet, als nöthig ist, um die diesseitigen Kaufleute in den Staat zu sehen, mit den jenseitigen auf diesem Punkte in Konkurrenz zu treten. Dieser Nachzoll muß daher so viel betragen, daß mit Berechnung des jenseitigen schon beim Eintrange entrichteten ermäßigten Ersah-Zolles im Ganzen so viel gesteuert werde, als die rechts der Elbe wohnenden Kaufleute nach Abzug des für den Fall der westlichen Exportation bewilligten Rückzolles (vide Amtsblatt Verfödigung vom 27sten v. M.) an Ersah-Zoll zu tragen haben.

In den Begleitscheinen über die nach den diesseits belegenen Provinzen oder durch dieselben vorkommenden Versendungen, soll genau und mit Buchstaben vermarkt sein, ob und wieviel an Ersah-Zoll bereits erhoben worden ist, damit die diesseitigen Steuer-Behörden zu beurtheilen vermögen, ob und was bei denselben nach obiger Bestimmung nachzuheben bleibt, und damit sie darnach verfahren können. Auch daß die Kölle sorgfältig plombirt werden, sollen die Begleitscheine besagen.

Di se Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß gebracht, und die Accise- und Zoll-Behörden im hiesigen Regierungs-Departement werden angewiesen, sich nach ihnen zu achten, so weit es auf nachträgliche Erhebung des Ersah-Zolles diesseits der Elbe ankommt.

In den zwe-monatlichen Subdivisions-Extracten vom Ersah-Zolle haben die Zoll-Amter diejenigen Objekte besonders aufzuführen, wovon wegen der Vor-erhebung eines Theils der Abgaben in den überelbischen Provinzen, diesseits nicht der volle Tariffzoll erheben werden darf.

G. XXVII. Aug. 5. J. Breslau, den 1sten Septemb. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 272. Wegen der in fixirten Terminen halbjährlich einzureichenden Zucht- und Greuzburgischen Armenhausgelder - Designationen.

In unserer Verfügung No. 250. vom 24sten m. pr. im Amts-Blatt No. XXXIV. vom 31sten m. pr. pag. 324. Zeile 9. und 16. v n oben herab, ist der Einsendungs-Termin der Zuchthaus- und Greuzburgischen Armenhaus-Gelder - Designationen fürs erste halbe Jahr, aus Versehen um einen Monat zu spät angesetzt worden, indem für gedachten Zeitraum nicht Ende July, sondern wie sich auch schon von selbst ver sieht, Ende Juny die Designationen und harten Helder in der gewöhnlichen Art und sepiet eingesendet werden müssen; welches wir, zu Vermeidung aller Irrungen, sämtlichen Admgl. Landräthl. Officiis, Stadtgerichten und andern Jurisdictionen des hiesigen Regierungs-Departements zur genauen Nachachtung hiermit machen.

P. VII. Septemb. 2. Breslau, den 1sten September 1814.

Polizey- Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik dge öffentlichen Behörden.

Der ehemalige Gämmerer Augustin Kollieben zu Hultschin, zum Bürgermeister daselbst.

Der Bürger und Geisenleidermeister Franz Kurck zu Oppeln, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger u. Fleischermeister Gottfried Christian Schmidt zu Kuras, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der invalide Unter-Offizier Friedrich Hoffmeister vom Westpreuß. Garnison-Bataillon, zum Aufseher im Corrections-Hause zu Schweidnig.

Der zeitherige Schullehrer Glaz zu Dobers b. Sagan, zum Schullehrer in Cawallen Breslauschen Kreises.

Der Schul-Ajutant John, zum Schullehrer in Streckenbach Bolkenhaynschen Kreises.

Der Schullehrer Hisher zu Petersdorff, zum Schullehrer in Stein Nimpischen Kreises.

Der Schullehrer Schackwitz zu Görlitz, zum Schullehrer und Organisten in Schmölln, Delssow'schen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Wittig in Rattwitz Breslauschen Kreises, zum Schullehrer in Chronstan Oppeln'schen Kreises.

Der Senior Karge zu Landskuth, auf sein Ansuchen von seinem geistlichen Amte entlassen.

Der Ober-Zollamts-Controleur Weidner, zum Ober-Zoll-Amts-Rendant hieselbst.

Der Zoll-Controleur Stetefeld aus Glaz, zum Accise- und Zoll-Controleur in Habelschwerdt.

Der Supernumerarius Kaiser, zum Ober-Zoll-Amts-Assistent in Glaz.

— — — Lindner, zum Accise-Aufseher in Breslau.

Der Gossen-Controleur Seidel aus Habelschwerdt, zum Accise- und Zoll-Minibant
in Mittelwalde.

Der Mühlwien-Waage-Controleur Grimm hieselbst, zum Mühlwien-Woagemeister.
— — — — — Schäfer — desgleichen.

Der Vorbeur Niedorff hieselbst, zum Büchlen-Waage-Controleur.
Der Accise Aufseher Priali — desgleichen.

Der Thorschreiber Menzel — desgl.

Der Accise Aufseher Klinger — zum Thorschreiber.
— — — Nihe

— — — Noloin zu Bartho, zum Bezirks-Aufseher in Glas

Der Bezirks-Aufseher Schuckardt aus Glas, zum Accise-Aufseher in Bartho.
— — — Bratig aus Mittelwalde, zum berittenen Bezirks-Aufseher in

Gottesberg.

Der Waarenbeschauer Höge, zum Waaren-Estimator hieselbst.

Der Mühlwienagemeister Junker, zum ißen Packhoff. Kreisler.

Der Waarenbeschauer Bödiger, — sten desgl.

— — — Bartsch, — stan desgl.

— — — Ahrens, — 4'ten desgl.

Der Mühlwienagemeister Fribe, — sten desgl.

Der Accise-Aufseher Thomas, — 6'en d.sgl.

Der invalide Fauirwerker Scharinsky, zum Plombeur hieselbst.

— — — Feldwebel Polier, zum Accise-Auff-hec.

— — — Rosenkranz, zum Accise-Aufseher in Bernstadt.

— — — Pestrich, — desgleich.n in Wartenberg.

— — — Schüte Preißer, — desgl. in Mittelwalde.

— — — Unterofficier Bille, — desgl. , , ,

Z o d e s f ä l l e .

Der Ednsl. Castellen Sender zu Breslau.

Der Bezirks-Aufseher Berndt zu Gottesberg.

Der Accise-Controleur Schlizke daselbst.

Der Accise-Aufseher Küsch, zu Wartenberg.

— — — Scheldas zu Silberberg.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Ublösung der Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Zur Abtragung der Contribution aus dem vorlehten Kriege an Frankreich
haben auf die Domainen-Hemter des Preuß. Staats Pfandbriefe aufgenommen
werden müssen, und zwar:

1) Auf die Thür- und Neumärk. Domainen für	8,595,000 Rtlr.
2) Auf Ostpreuß. und Litthauische	7,500,000 —
3) Auf Pommersche	3,999,938 —
4) Auf Schlesische	1,000,000 —
	21,094,938 Rtlr.

Von diesen Pfandbriefen sind bereits geldscht, und
zur Löschung befördert Rtlr.

a) An Thür- und Neumärkischen	4,526,000 —
b) = OÖpreuß. und Litthauensh.	5,295,000 —
c) = Pommerschen	1,111,938 —
d) = Schlesischen	380 000 —
	11,312,938 —

Im Bestande der Staats-Schul-
den-Lilgungs-Gasse befinden sich 2 065,000 —

Sind 13,377,938 —

Es bleiben also noch herbeizuschaffen 7,717,000 Rtlr.

Alle diese Pfandbriefe werden jetzt nach und nach abgelöst, so daß in kurzer Zeit die sämtlichen Domainen von diesem Rest der damaligen Verbindlichkeiten
befreit sein werden.

Wir eilen, solches zur Kenntniß des Publikums zu bringen, welches hierin
einen neuen Beweis der gelungenen Bestrebungen des hohen Finanz-Ministerii, zu
Abbildung der durch den Drang der Umstände herbeigeführten Schuldenverhältnisse
des Staats mit dankbarem Vertrauen wahrnehmen wird.

Breslau, den 9ten September 1814.

Präsidium der Königl. Breslauschen Regierung.

Betrifft die Schrift des Predigers Menzmann über die Scharlachfieber u. Menschenblättern.

Die von dem Pastor zu Leipzg in der Ober-Lausitz, M. Christian August
Menzmann, herausgegebene Schrift, unter dem Titel:

„Giebt es kein Schuhmittel gegen das Scharlachfieber und gegen die
schräglichen Menschenblättern?“

wovon in diesem Jahre zu Leipzig die dritte Auflage erschienen ist, können wir als
eine zweckmäßige Volkschrift empfehlen.

P. III. September 25. Breslau den 6ten September 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.